

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das

Standesamt Eisenberg/Thüringen

Bereich: Personenstandswesen

gem. Art. 13/14 Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen personenstandsrelevanter Angelegenheiten oder dem Personenstandswesen (Standesamt) zugewiesener Aufgaben. Das Standesamt erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist. Explizit zu benennende Vorgänge hierzu sind öffentliche Beurkundungen, amtliche Beglaubigungen, Mutter- und Vaterschaftsanerkennungen, Kirchenaustrittserklärungen, Namensänderungen und -erklärungen, Mitteilungen im Rahmen personenstandrechtlicher Beurkundungen und Erklärungen, allgemeine Prüfungen im Rahmen eines Personenstandsfalles und die Führung von Personenstandsregistern.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das
Standesamt Eisenberg/Thür.
Markt 27
07607 Eisenberg
Tel. :+49 366 91/ 73- 488 oder -491
Fax: +49 366 91/ 73- 414
E-Mail: s.neumann@rathaus-eisenberg.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadtverwaltung Eisenberg/Thüringen
Datenschutzbeauftragter
Markt 27
07607 Eisenberg
Tel.: +49 366 91/ 73- 491
Fax: +49 366 91/ 73- 414
datenschutzbeauftragter@rathaus-eisenberg.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4 a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben, um

- Personenstandsfälle zu dokumentieren, d.h. Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu beurkunden,
- Personenstandregister, d.h. Geburts-, Ehe-, (Lebenspartnerschafts-) und Sterberegister zu Erstellen, fortzuführen und ggf. zu berichtigen,
- beglaubigte Registerausdrucke (aus allen vorstehend genannten Registern), Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern zu fertigen, Zeugnisse (insbesondere Ehefähigkeitszeugnisse) als auch Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- und Sterbeurkunden auszustellen,
- Erklärungen zu eidesstattlichen Versicherungen, Kirchenaustritten, Namensführungen, -änderungen und -angleichungen, Neubestimmungen und Einbenennungen entgegenzunehmen und öffentlich zu beglaubigen,
- Mitteilungen (zu nachstehenden Rechtsgrundlagen) zu verarbeiten und zu erzeugen,
- Hinweise in eines der vorstehend genannten Register zu fertigen und
- Statistiken für das Thüringer Landesamt für Statistik zu erstellen

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) und a) in Verbindung mit Abs. 3 lit. b)

DS-GVO und weiteren spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

als spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen sind im Vorliegenden das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Einführungsgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (EGBGB), das Personenstandsgesetz (PStG), die Personenstandsverordnung (PStV), Verordnung über die Einrichtung eines zentralen elektronischen Personenstands- und Sicherungsregisters und zur Änderung der Thüringer Personenstandsverordnung (ThürVOePSR), das Thüringer Kirchensteuergesetz, die Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO), das Gesetz zur Überführung der Testamentsverzeichnisse und der Hauptkartei beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer (Testamentsverzeichnis-Überführungsgesetz - TVÜG), das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, das Schwangerschaftskonfliktgesetzes, das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), die Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO), das Thüringer Verwaltungskosten-gesetz (ThürVwKostG), die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums, das Bundesvertriebenengesetz (BVFG), das Strafgesetzbuch (StGB), das Bevölkerungsstatistikgesetz als auch die Zivilprozessordnung (ZPO) zu benennen.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet:

Familien- und Geburtsname(n), Vorname(n), ggf. Eigen-, Zwischen-, Mittel und oder Vatersname(n), Namensketten; Geburtsdatum mit Uhrzeit, Geburtsort und registerführendes Standesamt bzw. Registerbehörde und Register- bzw. Eintragsnummer; ggf. Eheschließungsdatum mit Uhrzeit, Eheschließungsort und registerführendes Standesamt bzw. Registerbehörde und Register- bzw. Eintragsnummer; Geschlecht, Familienstand; Verwandtschaftsverhältnisse je nach Register (im Geburtenregister: Mutter und Vater, im Eheregister: die Eheschließenden zueinander, Kinder der Eheschließenden; im Sterberegister: der Auskunftgeber zum Verstorbenen, Ehegatten, Kinder, Abkömmlinge, Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte des Verstorbenen); Anschriften der erfassten Personen (teilweise mit Telefonnummer oder E-Mail Adresse –freiwillig-) und ggf. die Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

6.1. Weitergabe an andere Organisationseinheiten (innerhalb, außerhalb, Drittländer)

- 6.1.1 Inländische Standesämter und auch Standesamt I in Berlin (§§ 56, 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 6.1.2 Meldebehörden (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 6.1.3 Kirchenbuchführer (§ 4 ThürReWeAusDVO i.V.m § 13 ThürKiStG)
- 6.1.4 Jugendamt (§§ 57 und 60 PStV)
- 6.1.5 Betreuungsgericht (§§ 57, 58, 59 und 60 PStV)
- 6.1.6 Familiengericht (§ 57 PStV)
- 6.1.7 Oberlandesgericht (§ 1309 BGB, Art. 13 EGBGB, § 12 Abs. 3 PStG)
- 6.1.8 Konsulat (§ 65 PStG, § 54 PStV, 65 und 68 PStGVwV i.V.m. Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.64, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen Vereinbarungen v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980)
- 6.1.9 Presse (nur mit Einwilligung der Betroffenen)
- 6.1.10 Verwaltungsbehörde (§ 3 NamÄndG, NamÄndVwV und PStGVwV)
- 6.1.11 Zentrales Testamentsregister/Hauptkartei für Testamente (§§ 58, 59 und 60 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)
- 6.1.12 Amtsgericht (§§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 65 und 68 PStG)
- 6.1.13 Nachlassgericht (§ 65 PStG, § 57 PStV i.V.m. der Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen)
- 6.1.14 Finanzamt/Erbschaftssteuerstelle (§§ 58, 59 und 60 PStV)
- 6.1.15 Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (§ 61 PStV i.V.m. § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz)
- 6.1.16 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (§ 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes)
- 6.1.17 Kasse/Kämmerei (§ 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geltungsbereich des Innenministeriums und deren Anlage Nummer „12 Personenstandswesen“, § 5 ThürReWeAusDVO)

6.2. Auftragsdatenverarbeiter:

Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV)
Ekhoﬂplatz 2a
99867 Gotha

6.3. Rechtsgrundlagen der Übermittlungen:

PStG, PStV, PStGVwV, BGB, EGBGB, § 4 ThürReWeAusDVO, § 13 ThürKiStG, Art. 37 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen v. 24.04.1963, des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten v. 04.09.1958, des Übereinkommens betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern v. 10.09.64, des Haager Eheschließungsabkommens v. 12.06.1902, der deutsch-italienischen Vereinbarung über die gegenseitige Mitteilung von Geburtsurkunden v. 31.05.1937 u. 23.12.1952, der mit der Schweiz, Luxemburg und Österreich getroffenen Vereinbarungen v. 04.11.1985, 03.06.1982 und 18.11.1980, Thüringer Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz und § 25 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktgesetzes –genaueres siehe 6.1.1 bis 6.1.17

7. Quelle der Daten

Ihre personenbezogenen Daten können auf Auskünften von Dritten, Ermittlungen bei Einwohnermeldebehörden, Standesämtern, Gerichten und weiteren öffentlichen Stellen beruhen.

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es im Rahmen der Beurkundung eines Personenstandsfalles oder durch Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses Bezug zu einem Drittland geben, können Ihre personenbezogenen Daten, an ausländische Behörden nur auf diplomatischem oder konsularischem Wege übermittelt werden. Hierfür vorgesehen sind konkret Übermittlungen von Personenstandsunterlagen und von Ehefähigkeitszeugnissen im Rahmen staatlicher bzw. internationaler Vereinbarungen. Diese Übermittlungen finden auf dem Postweg statt.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Grundsätzlich werden Ihre Daten nach der Erhebung beim Standesamt Eisenberg/Thür. so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Ihre Daten unterliegen im Speziellen folgenden Löschrufen:

- allgemeine Anfragen -nach 2 Jahren
- Angelegenheiten mit der Standesamtsaufsicht –nach 30 Jahren
- Belege zu Beurkundungen, die nicht in einer Sammelakte geführt werden –nach 30 Jahren
- Sammelakten zu Geburten –nach 110 Jahren
- Sammelakten zu Eheschließungen –nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Lebenspartnerschaften –nach 80 Jahren
- Sammelakten zu Sterbefällen –nach 30 Jahren
- Sicherungsregister zum Geburtenregister –nach 110 Jahren
- Sicherungsregister zum Eheregister –nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Lebenspartnerschaftsregister –nach 80 Jahren
- Sicherungsregister zum Sterberegister –nach 30 Jahren
- Geburtenregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Eheregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Lebenspartnerschaftsregister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Sterberegister –keine/ dauernde Aufbewahrung
- Vater- /Mutterschaftsanerkennungen siehe Geburtenregister
- Adoptionen/Annahmen an Kindes statt siehe Geburtenregister
- Eheaufösungen –nach 50 Jahren
- Namensänderungen siehe jeweiliges Register
- Prozessakten -10 Jahre nach Verfahrensabschluss
- Widerspruchsbescheide –nach 10 Jahren
- Löschrufen im automatisierten Verfahren
 - für Postausgang –nach 365 Tagen
 - für Posteingang –nach 365 Tagen
 - für Protokolldaten –nach 365 Tagen
 - für Vorgänge –nach 365 Tagen

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt, Telefon: 0361/5731129-00 oder per E-mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de.

11. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Standesamt Eisenberg/Thür. durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

12. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den § 10 Personenstandgesetz (PStG), § 13 Abs. 2 Thüringer Kirchensteuergesetz als auch nach den privatrechtlichen Erklärungsmöglichkeiten des BGB, die dem Bereich Personenstandswesen zugeordnet sind.

Das Standesamt Eisenberg/Thür. benötigt Ihre Daten, um Personenstandsfälle zu beurkunden, öffentliche Beurkundungen und amtliche Beglaubigungen vorzunehmen, Erklärungen entgegenzunehmen und Bescheinigungen, Abschriften, Ausdrücke, Auszüge und Urkunden zu erstellen.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angeben, kann

- Ihr Antrag nicht bearbeitet,
- Ihre Erklärung nicht wirksam entgegengenommen,
- eine Beurkundung nicht vollzogen oder abgeschlossen,
- ein Zwangsgeld nach § 69 PStG festgesetzt oder ein Bußgeld nach § 70 PStG verhängt werden.